

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 32/005/2021

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 22.02.2021

Zu Punkt 9:	16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
--------------------	---

Herr Hanheide berichtet, dass wegen einer rechtlich gebotenen Differenzierung die Aufgaben der Abfallentsorgung und der Abfallüberwachung zu trennen sind. Daher seien die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung dem Rechts- und Ordnungsamt zugeordnet worden. Die Aufgaben der Abfallüberwachung verbleiben im Amt für technischen Umweltschutz.

Fragestellungen der Abfallentsorgung fallen somit nun in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses.

Der Kreis stelle die Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Sammlung und Transport der Abfälle falle in den Aufgabenbereich der kreisangehörigen Städte. Für die Entsorgung der häuslichen Abfälle werde eine Kreismischgebühr errechnet, die zu ca. 90 % aus Kosten der thermischen Verwertung und zu ca. 10 % aus sonstigen Kosten bestehe. Im Weiteren verweist Herr Hanheide auf die Vorlage.

Die Kreismischgebühr werde den kreisangehörigen Städten in Rechnung gestellt. Die kreisangehörigen Städte berechneten dann, welche Kosten für Sammlung und Transport entstehen. Aus den beiden Kostenkomponenten werde dann der Kostenbescheid für die Bürgerinnen und Bürger erstellt.

Die Kosten der Abfallentsorgung seien in den letzten Jahren relativ konstant gewesen. Dies sei u.a. durch die Mitgliedschaft des Kreises im Zweckverband EKOCity bedingt. Da diese ausschließlich über eine kommunal betriebene GmbH operiere, die nicht auf wirtschaftliche Gewinne ausgerichtet sei, seien die Kosten für die Entsorgung vergleichsweise niedrig.

Des Weiteren habe in den letzten Jahren die Berücksichtigung der Erträge der Altpapierverwertung die Kreismischgebühr verringert. Nun seien die Erträge für die Altpapierverwertung jedoch massiv eingebrochen. Ein Ausgleich sei zunächst durch die Verwendung der Rücklage erfolgt. Da die Rücklage nun aufgebraucht sei, ergebe sich die Notwendigkeit der neuen Gebührensatzung. Die kreisangehörigen Städte seien bereits unterrichtet worden.

Herr KA Brixius bedauert die Kostensteigerung und erkundigt sich, ob es bei den Müllumladestationen in Zukunft Änderungen gebe und ob diese Auswirkungen auf die Kostenstruktur hätten.

Zurzeit betreibt der Kreis Mettmann nach Auskunft von Herrn Hanheide drei Müllumladestationen in den Städten Langenfeld, Velbert und Mettmann. Diese seien errichtet worden, damit nicht jede kreisangehörige Stadt zur Entsorgung der eingesammelten häuslichen Abfälle das Müllheizkraftwerk in Wuppertal anfahren muss. So sollen die Kosten und die Anzahl der Transporte verringert werden. Der Standort in Mettmann auf dem Betriebsgelände des Kalksteinbruchs Neandertal werde mittelfristig aufgegeben werden müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt gebe es jedoch keine Veränderung der Müllumladestationen und auch keine Auswirkungen auf die Kostenstruktur.

Herr KA Switalski merkt an, dass einige Städte deutlich höhere und andere deutlich niedrigere Restmüll-Ansätze für 2021 hätten. Teilweise betrage die Differenz ca. 20 % im Vergleich zum Restmüll-IST Stand aus dem Jahr 2019. Daher stelle sich nun die Frage, warum derartige Differenzen vorliegen.

Herr Hanheide verweist darauf, dass es sich hier um von den Städten gemeldeten Ansätze handele. Sollte bei einer einzelnen Stadt aufgrund eines zu hohen Ansatzes eine Kostenunterdeckung entstehen, habe dies keine erheblichen Auswirkungen, da die Gesamtsumme aller kreisangehörigen Städte für die Kreismischgebühr maßgeblich sei.

Herr KA Bösel fragt nach, wieso in Zeile 16 (Mitgliedsbeitrag zum Altlastensanierungsverband) kein Ansatz für das Jahr 2021 vorhanden sei. Herr Hanheide erläutert, dass die Kosten des Mitgliedsbeitrages für den AAV zukünftig nicht mehr in die Kreismischgebühr einberechnet werden sollen. Daher sei insoweit eine Bereinigung der Kalkulation erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Anlage 2 der Vorlage) einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1 der Vorlage) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 11.03.2021

Zu Punkt 21:	16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
---------------------	---

Bezüglich Anlage 2 der Vorlage (Satzungsänderung) erläutert Her Hanheide, dass es in Artikel I richtigerweise „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:“ heißen müsse und die Worte „bis 3“ demnach ersatzlos zu streichen seien.

Da keine weiteren Wortmeldungen bestehen, lässt Landrat Hendele über den (modifizierten) Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Anlage 2) einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 22.03.2021

Zu Punkt 19:	16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
---------------------	---

KA Switalski berichtet.

Bezüglich Anlage 2 der Vorlage (Satzungsänderung) erläutert Landrat Hendele, dass es in Artikel I richtigerweise „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:“ heißen müsse und die Worte „bis 3“ demnach ersatzlos zu streichen seien.

Da keine weiteren Wortmeldungen bestehen, lässt Landrat Hendele über den (modifizierten) Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Anlage 2) einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

(bei 2 Enthaltungen der Gruppe DIE LINKE.)